



Versicherungs- und Beitragspflicht

FÜR BAUERN

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) regelt die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihrer mitarbeitenden Angehörigen, sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer BSVG-Pension.

Wird der überwiegende Lebensunterhalt nicht aus dem Ertrag des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bestritten, tritt Pflichtversicherung für Betriebsführer nur ein, wenn der bewirtschaftete Betrieb eine bestimmte, angeführte Einheitswertgrenze erreicht bzw. übersteigt.

Pflichtversicherung nach dem BSVG

Pflichtversichert sind

- **Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr** einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dazu zählen auch Geflügel-, Schweine-, Rinderzucht oder Mastbetriebe usw. Betriebsführer sind demnach Eigentümer, Pächter und Fruchtgenussberechtigte eines solchen Betriebes. Die Pflichtversicherung erstreckt sich auch auf land(forst)wirtschaftliche Nebengewerbe und den Buschenschank. Betriebsführer sind auch dann versicherungspflichtig, wenn sich deren ständiger Wohnsitz im Ausland befindet.
- **Angehörige des Betriebsführers**, wenn sie hauptberuflich in dessen Betrieb beschäftigt sind.

Als Angehörige gelten:

- der Ehepartner bzw. eingetragene Partner
 - Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie Schwiegerkinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres
 - Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern nach erfolgter Übergabe, wenn sie nicht bereits auf Grund dieser oder einer anderen Tätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG oder einem anderen Bundesgesetz unterliegen.
 - In der Unfallversicherung darüber hinaus der Ehepartner bzw. eingetragene Partner, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder und die Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Geschwister des Betriebsführers, wenn sie im Betrieb tätig sind.
- Jagd- oder Fischereipächter sind nur in der Unfallversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht den überwiegenden Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten und lediglich diese land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Als Einheitswertgrenzen gelten

In der **Unfallversicherung**: Einheitswert ab 150 Euro.
In der **Kranken- und Pensionsversicherung**: Einheitswert ab 1.500 Euro.

Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

Alleinige Betriebsführer, die einer Beschäftigung als Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende, Beamte (Nebenerwerbsbauern) nachgehen, unterliegen der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, wenn der Einheitswert des Betriebes 1.500 Euro erreicht oder übersteigt oder sie überwiegend den Lebensunterhalt aus ihrem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestreiten.

Geht der Betriebsführer einer Beschäftigung als Arbeiter, Angestellter, Gewerbetreibender oder Beamter nach und ist der andere Ehepartner/eingetragene Partner hauptberuflich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des (Ehe)Partners beschäftigt, sind beide (Ehe)Partner in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Sind beide Ehepartner/eingetragene Partner nur im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb erwerbstätig (Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr oder auf alleinige Rechnung und Gefahr und hauptberuflich beschäftigter (Ehe)Partner), sind beide Ehepartner/eingetragene Partner in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

In der **Unfallversicherung und Krankenversicherung** beginnt die Pflichtversicherung mit dem Eintritt und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen.

In der **Pensionsversicherung** beginnt sie mit dem 01. eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen bis zum 15. dieses Monats eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten. Sie endet mit 01. des Monats, wenn die Voraussetzungen bis 15. dieses Monats wegfallen, sonst mit Beginn des folgenden Monats.

Beiträge

Die Beiträge werden vom Versicherungswert (monatliche Beitragsgrundlage), das ist ein bestimmter Prozentsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, berechnet. Weiters sind auch Einnahmen aus land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten zu berücksichtigen (pauschal oder über Antrag von den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften).

Anstelle des Versicherungswertes ist über Antrag des (der) Betriebsführer(s) das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkommen heranzuziehen. Im Falle dieser Beitragsgrundlagenoption ist in der Unfall- und Pensionsversicherung jeweils eine gesonderte Mindestbeitragsgrundlage zu beachten.

Sind beide Ehepartner/eingetragene Partner in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert, beträgt die Beitragsgrundlage jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes.

Für die hauptberuflich im (schwieger)elterlichen Betrieb beschäftigten Angehörigen beträgt die Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung ein Drittel der Beitragsgrundlage des Betriebsführers. Achtung: Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Angehörigen beträgt die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung hingegen die Hälfte der Beitragsgrundlage des Betriebsführers, wobei die Beitragsdifferenz aus Mitteln des Bundes getragen wird.

Für Angehörige zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr wird die Hälfte des Angehörigenbeitrages vorgeschrieben. Sind beide Ehepartner/eingetragene Partner (Kind und Schwiegerkind) in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert, beträgt die Beitragsgrundlage jeweils die Hälfte.

Für jeden im übergebenen Betrieb hauptberuflich beschäftigten Elternteil, Großelternteil usw. beträgt die Beitragsgrundlage die Hälfte der Betriebsführerbeitragsgrundlage jenes Betriebes, in dem diese Person hauptberuflich beschäftigt ist.

Eine Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage ist gesetzlich geregelt.

Für die Berechnung des Versicherungswertes wird bei Pachtflächen ein Drittel des Einheitswertes abgezogen. Dies gilt nicht,

- wenn ein Ehepartner/eingetragener Partner vom anderen Ehepartner/eingetragenen Partner oder
- wenn Kinder (auch Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder) von ihren Eltern (auch Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern) bzw.
- Eltern (auch Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern) von ihren Kindern (auch Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkindern)

land(forst)wirtschaftliche Flächen (Miteigentumsanteile) bzw. land(forst)wirtschaftliche Betriebe gepachtet haben.

Achtung: Der Beitrag zur Unfallversicherung ist als Betriebsbeitrag unabhängig von der Anzahl der versicherten Personen pro Betrieb zu entrichten.

Für bestimmte in der Krankenversicherung anspruchsberechtigte Angehörige ist ein Zusatzbeitrag von 3,4 Prozent zu leisten, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt.

Beitragsätze

Unfallversicherung	1,9 %
Krankenversicherung	6,8 %
Pensionsversicherung:	
Beitragsleistung der Pflichtversicherten	17,0 %
Leistung aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten	5,8 %

Für Jagd- und Fischereipächter gelten für die Beitragshöhe und die Beitragsvorschrift Sonderbestimmungen.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf des Monats, das dem Vorschreibezitraum folgt, fällig. Der Betriebsbeitrag wird einmal jährlich vorgeschrieben, sofern nicht gleichzeitig in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung Pflichtversicherung besteht. Die Beiträge für land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten werden am Ende des Kalendermonates fällig, in dem sie vorgeschrieben werden.

SEPA Lastschrift-Mandat (Einzugsermächtigung)

Die SVS bietet als Service die Möglichkeit an, ein SEPA Lastschrift-Mandat (eine Einzugsermächtigung) zu erteilen. Damit werden die Beiträge bei Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Sie können diese Ermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Auch Leistungen können bei Erteilung eines SEPA Lastschrift-Mandates direkt Ihrem Konto gutgebucht werden.

Maßnahmen der Beitragseinhebung

Werden die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, muss auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift ein Beitragszuschlag in der Höhe von mindestens fünf Prozent des eingemahnten Beitrages verhängt werden. Der Beitragszuschlag wird mit einer zweiten Mahnung vorgeschrieben. Wenn auch diese Maßnahme erfolglos bleibt, müssen zwangsweise Einhebungsmaßnahmen ergriffen werden. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Beitragsschuldner zu tragen.

Meldepflicht

Die Betriebsführer sind verpflichtet, Beginn und Ende der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und jede für den Bestand der Versicherung bzw. Beitragshöhe bedeutsame Änderung (z.B. Aufnahme einer selbständigen oder

unselbständigen Erwerbstätigkeit, Zu- oder Verkauf, Zu- oder Verpachtung, Übergabe/Übernahme, gewerbliche Tierhaltung, Aufnahme oder Aufgabe einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit, Änderung im Familienstand, Wohnungswechsel) binnen einem Monat der SVS zu melden.

Weiters sind Beginn und Ende der hauptberuflichen Beschäftigung der Angehörigen zu melden.

Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann die SVS den meldepflichtigen Personen einen Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorschreiben.

Werden Abmeldungen verspätet erstattet, sind die Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus, längstens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende der Versicherung weiter zu entrichten.

Die Brutto-Einnahmen inkl. Ust. für die land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten sind bis 30. April des Folgejahres zu melden. Bei verspäteter Meldung kann ein Beitragszuschlag im Ausmaß von fünf Prozent des nachzuzahlenden Betrages verhängt werden.

Betriebliche Vorsorge für Land- und Forstwirte nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-vorsorgegesetz (BMSVG)

Land- und Forstwirte können sich innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung freiwillig zur Beitragsleistung in der Höhe von 1,53 Prozent der für die Pensionsversicherung maßgeblichen BSVG-Beitragsgrundlage entscheiden.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter svs.at/kontakt.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-031_B, Stand: 2025